

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. April 1959

Nummer 18

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
22. 4. 59	Drittes Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen . . .	304	85
3. 4. 59	Verordnung über die Prüfung von Grundstückseinrichtungsgegenständen	213	85
	Berichtigung	2162	88

304

Drittes Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen.

Vom 22. April 1959.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

§ 1 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 1953 (GS. NW. S. 541) erhält folgende Fassung:

„Sozialgerichte werden errichtet

1. in Aachen für das Gebiet des Regierungsbezirks Aachen,
2. in Detmold für das Gebiet des Regierungsbezirks Detmold,
3. in Dortmund für das Gebiet des Regierungsbezirks Arnsberg
mit Ausnahme der kreisfreien Städte Herne, Wanne-Eickel und Wattenscheid,
4. in Düsseldorf für das Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Neuß, Remscheid, Rheydt, Solingen, Viersen, Wuppertal und der Landkreise Düsseldorf-Mettmann, Grevenbroich, Kempen-Krefeld, Rhein-Wupper-Kreis,
5. in Duisburg für das Gebiet der kreisfreien Städte Duisburg, Essen, Mülheim/Ruhr, Oberhausen und der Landkreise Dinslaken, Geldern, Kleve, Moers, Rees,
6. in Gelsenkirchen für das Gebiet der kreisfreien Städte Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck, Herne, Recklinghausen, Wanne-Eickel, Wattenscheid und des Landkreises Recklinghausen,
7. in Köln für das Gebiet des Regierungsbezirks Köln,
8. in Münster für das Gebiet des Regierungsbezirks Münster
mit Ausnahme der kreisfreien Städte Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck, Recklinghausen und des Landkreises Recklinghausen.“

§ 2

(1) Es gehen über von dem Sozialgericht in Köln auf das Sozialgericht in Aachen, von den Sozialgerichten in Dortmund und Münster auf das Sozialgericht in Gelsenkirchen, von dem Sozialgericht in Düsseldorf auf das Sozialgericht in Duisburg die beim Inkrafttreten des Gesetzes rechtshängigen Sachen, bei denen der in § 57 SGG genannte Sitz, Wohnsitz, Aufenthaltsort oder die in § 57a SGG genannte Kassenarztstelle im Bezirk der durch dieses Gesetz neu errichteten Sozialgerichte liegen.

(2) Liegt der in § 57 Abs. 1 SGG genannte Beschäftigungsort im Bezirk der Sozialgerichte, bei denen der Rechtsstreit bei Inkrafttreten des Gesetzes rechtshängig ist, so ist Absatz 1 nicht anzuwenden.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1959 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. April 1959.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Dr. Meyers.

Der Finanzminister:

Dr. Sträter.

Der Arbeits- und Sozialminister:

Ernst.

— GV. NW, 1959 S. 85.

213

Verordnung über die Prüfung von Grundstückseinrichtungs- gegenständen.

Vom 3. April 1959.

Auf Grund des § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und § 4 der Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände vom 27. Januar 1942 (RGBl. I S. 53) und des § 4 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetzsamml. S. 455) in der geltenden Fassung wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

Prüfpflichtige Gegenstände

Prüfpflichtig im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung über Grundstückeinrichtungsgegenstände vom 27. Januar 1942 (RGBL. I S. 53) sind die nachstehend aufgeführten Gegenstände:

Gruppe	Lfd. Nr.	Gegenstand
I	1	Rohre und ihre Formstücke einschließlich der Dichtmittel, jedoch außer der gebräuchlichen Dichtung aus Weißstrick und Blei
	2	Geruchverschlüsse und sämtliche Becken und Abläufe mit eingebauten oder angeformten Geruchverschlüssen
	3	Abortspülkästen
	4	Rückstauverschlüsse u. Absperrhähne und -schieber
	5	Schächtabdeckungen und Aufsätze für Straßen- und Hofabläufe
	6	Steigetritte für Schächte
	7	Abwasserhebeanlagen
	8	Kleinkläranlagen
	9	Abfalzerkleinerer
	10	Rohrbelüfter für Abfließleitungen
II	1	Benzinabscheider
	2	Fettabscheider
III	1	Feuerschutzmittel für brennbare Stoffe (außer Holz)
IV	1	Schornsteinreinigungsverschlüsse
V	1	Holzschutzmittel gegen Pilze
	2	Holzschutzmittel gegen Insekten
	3	Holzschutzmittel gegen Feuer

§ 2

Prüfausschüsse

Als Prüfausschüsse für die Prüfung der in § 1 genannten Gegenstände werden anerkannt:

Gruppe des Gegenstandes	Prüfausschuß	Prüfzeichen
I	Prüfausschuß für Grundstücksentwässerungsgegenstände, Düsseldorf	PA — I (Prüfnummer)
II	Prüfausschuß für Benzin- und Fettabscheider, Düsseldorf	PA — II (Prüfnummer)
III	Prüfausschuß für Feuerschutzmittel für brennbare Stoffe (außer Holz), Stuttgart-Bad Cannstatt	PA — III (Prüfnummer)
IV	Prüfausschuß für Feuerungsanlagen, Hannover	PA — IV (Prüfnummer)
V	Prüfausschuß für Holzschutzmittel, Hamburg	PA — V (Prüfnummer)

§ 3

Prüfung

(1) Anträge auf Prüfung eines Gegenstandes sind an den nach § 2 sachlich zuständigen Prüfausschuß zu richten.

(2) Der Hersteller hat dem Prüfausschuß die für die Prüfung erforderlichen Prüfstücke, Proben und Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, erläuternde Beschreibungen und Berechnungen, vorzulegen.

(3) Hält der Prüfausschuß eine praktische Prüfung für notwendig, so ist sie in einer von den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin gemeinsam anerkannten Prüfanstalt durchzuführen. Der Prüfausschuß kann zusätzliche praktische Prüfungen auch außerhalb der anerkannten Prüfanstalten durchführen lassen. Er kann auch weitere Sachverständige heranziehen.

(4) Die Mitglieder des Prüfausschusses haben über Prüfanträge und über die Verhandlungen des Prüfausschusses Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt entsprechend für die sonst mit der Prüfung oder Nachprüfung befaßten Personen.

§ 4

Prüfbescheid und Prüfzeichen

(1) Der Prüfausschuß stellt für den als tauglich befundenen Gegenstand einen Prüfbescheid aus und teilt ein Prüfzeichen nach § 2 zu. Der Prüfbescheid kann Bestimmungen über die Herstellung und Verwendung des geprüften Gegenstandes enthalten. Die Gültigkeit des Prüfbescheides ist längstens auf fünf Jahre zu befristen. Der Prüfausschuß kann die Gültigkeit des Prüfbescheides verlängern.

(2) Das Prüfzeichen ist auf den nach dem Prüfbescheid hergestellten Gegenständen dauerhaft und an gut sichtbarer Stelle, die vom Prüfausschuß vorgeschrieben werden kann, anzubringen.

§ 5

Nachprüfung

(1) Um eine mißbräuchliche Verwendung des Prüfbescheides und des Prüfzeichens zu verhindern, können Gegenstände, für die ein Prüfbescheid ausgestellt ist, auf ihre Übereinstimmung mit dem geprüften Gegenstand und die Einhaltung der in dem Prüfbescheid enthaltenen Bestimmungen geprüft werden. § 3 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Der Prüfausschuß ist auch berechtigt, zu diesem Zweck Prüfstücke und Proben bei dem Hersteller auf dessen Kosten entnehmen zu lassen.

(2) Verweigert der Hersteller die Nachprüfung oder werden Verstöße gegen die im Prüfbescheid aufgeführten Bestimmungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten festgestellt oder erweist sich der Gegenstand nachträglich als untauglich, so kann der Prüfausschuß den Prüfbescheid widerrufen.

§ 6

Bekanntgabe von Prüfbescheiden

Der Minister für Wiederaufbau gibt die Erteilung und den Widerruf von Prüfbescheiden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt.

§ 7

Ausnahmen

(1) Von der Prüfpflicht nach § 1 werden die in der Anlage 1 aufgeführten Gegenstände unter folgenden Voraussetzungen ausgenommen:

- Die Gegenstände müssen dauerhaft und an gut sichtbarer Stelle, die vom Prüfausschuß vorgeschrieben werden kann, ein Hersteller-Kennzeichen und die DIN-Bezeichnung laut DIN-Blatt tragen; bei Gußrohren und ihren Formstücken tritt an die Stelle der DIN-Bezeichnung das Zeichen „LNA“, bei der Nennweite 200 das Zeichen „NA“. Das Hersteller-Kennzeichen wird dem Hersteller auf seinen Antrag vom Prüfausschuß zugewiesen.
- Die Hersteller der Gegenstände haben sich innerhalb der vom Prüfausschuß für Grundstücksentwässerungsgegenstände festgesetzten Frist einer Güteschutzgemeinschaft anzuschließen oder einen Überwachungsvertrag mit einer für diesen Zweck von den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin anerkannten Prüfanstalt abzuschließen. Die getroffene Regelung ist dem Prüfausschuß vom Hersteller nachzuweisen.

(2) Der Prüfausschuß kann die Zuweisung des Hersteller-Kennzeichens zurücknehmen, wenn der Hersteller die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder gegen die DIN-Normen verstößt.

§ 8

Gebühren

lage 2 Für die Prüfung werden Gebühren erhoben. Für die Prüfausschüsse I und II gilt der Gebührentarif nach Anlage 2. Entstehen bei der Prüfung besondere bare Auslagen, so kann deren Erstattung auch neben einer Gebühr verlangt werden. Gebühren- und Auslagenvorschüsse können erhoben werden.

§ 9

Inkrafttreten

lage 3 Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1959 in Kraft. Die Prüfpflicht für Schornsteinreinigungsverschlüsse (vgl. § 1 Gruppe IV lfd. Nr. 1) beginnt jedoch erst am 1. Juli 1960. Die in Anlage 3 aufgeführten Bekanntmachungen des Reichsarbeitsministers werden für das Land Nordrhein-Westfalen mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung aufgehoben.

Düsseldorf, den 3. April 1959.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Erkens.

Anlage 1**Von der Prüfpflicht ausgenommene Gegenstände****1. Aus § 1, Gruppe I, lfd. Nr. 1:**

NA-Rohre — Normalabflußrohre — der Nennweite 200 und zugehörige Formstücke,

LNA-Rohre und zugehörige Formstücke, die folgenden DIN-Normen entsprechen:

DIN 1172 — LNA-Rohre — Leichte Normalabflußrohre —

DIN 1174 — LNA-Bogen —

DIN 1175 — LNA-Abzweige 45° —

DIN 1394 — LNA-Abzweige 70° —

DIN 1176 — LNA-Doppelabzweige 45° —

DIN 1396 — LNA-Doppelabzweige 70° —

DIN 1177 — LNA-Sprungrohre —

DIN 1178 — LNA-Übergangsstücke —

DIN 538 — LNA-Muffendeckel —

DIN 545 — LNA-Verbindungsstücke und Muffenstopfen —

DIN 1391 — Reinigungsrohre für Falleitungen mit runder Reinigungsöffnung —

DIN 1392 — Blatt 1 — Reinigungsrohre für Grund- und Falleitungen mit Keilverschluß und Schraubenverschluß —

DIN 1392 — Blatt 2 — Reinigungsrohre für Grund- u. Falleitungen, Einzelteile —

Steinzeugrohre und -formstücke, die DIN 1230 Blatt 1 — Rohre, Formstücke, Sohlshalen und Platten aus Steinzeug; Abmessungen und Gütebestimmungen — entsprechen.

Betonrohre, die DIN 4032 Blatt 1 — Rohre und Formstücke aus Beton; Abmessungen, Herstell- und Gütebestimmungen, Prüfungen — entsprechen.

2. Aus § 1, Gruppe I, lfd. Nr. 2:

Bodenabläufe, Deckenabläufe, Badabläufe, Geruchverschlüsse und Kellerabläufe, die folgenden DIN-Normen entsprechen:

DIN 1378 — Blatt 1 — Bodenablauf mit Glockengeruchverschluß, Form A —

DIN 1378 — Blatt 2 — Bodenablauf mit Glockengeruchverschluß, Form B —

DIN 4282 — Blatt 1 — Deckenabläufe, niedrig, Zusammenstellung —

DIN 4282 — Blatt 2 — Deckenabläufe, niedrig, Gehäuse —

DIN 4282 — Blatt 3 — Deckenabläufe, niedrig, Rost —

DIN 4283 — Blatt 1 — Deckenabläufe, Zusammenstellung —

DIN 4283 — Blatt 2 — Deckenabläufe, Gehäuse —

DIN 4283 — Blatt 3 — Deckenabläufe, Rost —

DIN 4284 — Blatt 1 — Deckenablauf für gewerblich genutzte Räume, Zusammenstellung —

DIN 4284 — Blatt 2 — Deckenablauf für gewerblich genutzte Räume, Gehäuse —

DIN 4284 — Blatt 3 — Deckenablauf für gewerblich genutzte Räume, Rost —

DIN 4284 — Blatt 4 — Deckenablauf für gewerblich genutzte Räume, Deckel, Dichtung, Eimer, Bügel —

DIN 4285 — Blatt 1 — Badabläufe mit oberem Einlauf, Zusammenstellung —

DIN 4285 — Blatt 2 — Badabläufe mit oberem Einlauf, Rost —

DIN 4286 — Blatt 1 — Badabläufe mit seitlichem Einlauf, Zusammenstellung —

DIN 4286 — Blatt 2 — Badabläufe mit seitlichem Einlauf, Gehäuse —

DIN 4286 — Blatt 3 — Badabläufe mit seitlichem Einlauf, Rost —

DIN 1209 — Geruchverschlüsse, Nennweiten 50 und 70 —

DIN 1210 — Geruchverschlüsse, Nennweite 100 —

DIN 1260 — Geruchverschlüsse aus Blei —

DIN 591 — Blatt 1 — Kellerabläufe mit Reinigungsöffnung, Zusammenstellung —

DIN 591 — Blatt 2 — Kellerabläufe mit Reinigungsöffnung, Gehäuse —

DIN 591 — Blatt 3 — Kellerabläufe mit Reinigungsöffnung, Roste, Reinigungsdeckel, Einlegedeckel, Dicht-ring —

DIN 591 — Blatt 4 — Kellerabläufe mit Reinigungsöffnung, Eimer, Bügel —

3. Aus § 1, Gruppe I, lfd. Nr. 5:

Schachtabdeckungen über 15 t Prüflast, Straßenabläufe mit Aufsätzen über 15 t Prüflast, Hofabläufe mit Aufsätzen über 15 t Prüflast, Schachtabdeckungen, Grubenabdeckungen, Hofabläufe mit Aufsätzen bis 15 t Prüflast einschließlich und Straßenabläufe mit Aufsätzen bis zu 15 t Prüflast einschließlich, die folgenden DIN-Normen entsprechen:

DIN 1231 — Begehbare Schachtabdeckungen für Gärten und Höfe, 0,6 t Prüflast, rund —

DIN 1232 — Begehbare Schachtabdeckungen für Gärten und Höfe, 0,6 t Prüflast, quadratisch —

DIN 1233 — Grubenabdeckungen für leichte Fahrzeuge befahrbar (nicht für öffentliche Verkehrswege), 5 t Prüflast —

DIN 1234 — Befahrbare Grubenabdeckungen für nicht öffentliche Verkehrswege —

DIN 1236 — Blatt 1 — Hofabläufe aus Beton, Zusammenstellungen —

DIN 1236 — Blatt 2 — Hofabläufe aus Beton, Einzelteile —

DIN 1237 — Blatt 1 — Aufsätze für Hofablauf, 5 t und 15 t Prüflast, Zusammenstellung —

DIN 1237 — Blatt 2 — Aufsätze für Hofablauf, Rahmen —

DIN 1237 — Blatt 3 — Aufsätze für Hofablauf, Rost, 5 t Prüflast —

DIN 1237 — Blatt 4 — Aufsätze für Hofablauf, Rost, 15 t Prüflast —

DIN 597 — Blatt 2 — Aufsatz für Hofablauf, Form B, 5 t Prüflast —

DIN 597 — Blatt 3 — Aufsatz für Hofablauf, Form C, 600 kg Prüflast —

DIN 597 — Blatt 4 — Aufsatz für Hofablauf, Form D, 15 t Prüflast —

DIN 4052 — Blatt 1 — Straßenabläufe aus Beton, Bauart und Einbau —

DIN 4052 — Blatt 2 — Straßenabläufe aus Beton, Zusammenstellungen —

- DIN 4052 — Blatt 3 — Straßenabläufe aus Beton, Einzelteile —
- DIN 4052 — Blatt 4 — Straßenabläufe aus Beton, Eimer mit festem Boden —
- DIN 4271 — Schachtabdeckungen mit hochgelagertem Deckel für nicht öffentliche befahrene Verkehrswege, 15 t Prüflast; Zusammenstellung —
- DIN 4272 — Schachtabdeckungen mit hochgelagertem Deckel für nicht öffentliche befahrene Verkehrswege, 15 t Prüflast; Rahmen —
- DIN 4273 — Schachtabdeckungen mit hochgelagertem Deckel für nicht öffentliche befahrene Verkehrswege, 15 t Prüflast; Deckel —
- DIN 4293 — Aufsätze für Straßenablauf, Pultform, Zusammenstellung —
- DIN 4294 — Aufsätze für Straßenablauf, Rahmen für Pultform, 15 t und 25 t Prüflast —
- DIN 4295 — Blatt 1 — Aufsätze für Straßenablauf, Roste für Pultform mit Querstäben, 15 t und 25 t Prüflast —
- DIN 4296 — Aufsätze für Straßenablauf, Rinnenform, Zusammenstellung —
- DIN 4297 — Aufsätze für Straßenablauf, Rahmen für Rinnenform, 15 t und 25 t Prüflast —
- DIN 4298 — Blatt 1 — Aufsätze für Straßenablauf, Roste für Rinnenform mit Querstäben, 15 t und 25 t Prüflast —
- DIN 4299 — Aufsätze für Straßenablauf, Trichter —

4. Aus § 1, Gruppe I, lfd. Nr. 6:

Steigeisen, die folgenden DIN-Normen entsprechen:

DIN 1211 — Steigeisen, kurz —

DIN 1212 — Steigeisen, lang —

Maßgebend sind die DIN-Normen in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage 2

Gebührentarif

für den Prüfausschuß I — Grundstücksentwässerungsgegenstände —

und den Prüfausschuß II — Benzin- und Fettabscheider —

1. Zuteilung des Prüfzeichens für
 - a) Rohre und Formstücke 50 bis 1500 DM
 - b) Benzin- und Fettabscheider 50 bis 1000 DM
 - c) sonstige Grundstücksentwässerungsgegenstände 20 bis 300 DM
 - d) Übertragungsgenehmigungen, Erneuerungen, Ergänzungen, Änderungen und Verkürzungen von Prüfbescheiden zu
 - a) bis c) $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ der vorstehenden Gebühr jedoch mindestens bei a) 15 DM
 - bei b) 10 DM
 - bei c) 5 DM
2. Zuteilung des Hersteller-Kennzeichens für
 - a) Rohre und Formstücke 50 bis 1000 DM
 - b) Benzin- und Fettabscheider 50 bis 500 DM
 - c) sonstige Grundstücksentwässerungsgegenstände 20 bis 200 DM
3. Ablehnung des Antrages auf Zuteilung des Prüf- oder Hersteller-Kennzeichens $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der Gebühr. Zurücknahme des Antrages auf Zuteilung $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{4}$ der Gebühr.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

Anlage 3

1. Die Erste Bekanntmachung vom 2. 2. 1942 (RABL. S. I 51)
2. Die Zweite Bekanntmachung vom 15. 4. 1942 (RABL. S. I 187)
3. Die Dritte Bekanntmachung vom 26. 5. 1942 (RABL. S. I 268)
4. Die Vierte Bekanntmachung vom 17. 4. 1943 (RABL. S. I 238)
5. Die Fünfte Bekanntmachung vom 17. 4. 1943 (RABL. S. I 241)
6. Die Sechste Bekanntmachung vom 28. 4. 1943 (RABL. S. I 245)
7. Die Siebente Bekanntmachung vom 26. 5. 1943 (RABL. S. I 316)
8. Die Achte Bekanntmachung vom 28. 5. 1943 (RABL. S. I 323)
9. Die Neunte Bekanntmachung vom 19. 7. 1943 (RABL. S. I 375)
10. Die Zehnte Bekanntmachung vom 7. 8. 1943 (RABL. S. I 411)
11. Die Elfte Bekanntmachung vom 31. 8. 1943 (RABL. S. I 447)
12. Die Zwölfte Bekanntmachung vom 16. 11. 1943 (RABL. S. I 562)
13. Die Dreizehnte Bekanntmachung vom 20. 1. 1944 (RABL. S. I 65)
14. Die Vierzehnte Bekanntmachung vom 18. 3. 1944 (RABL. S. I 122)
15. Die Fünfzehnte Bekanntmachung vom 31. 3. 1944 (RABL. S. I 122)
16. Die Sechzehnte Bekanntmachung vom 30. 5. 1944 (RABL. S. I 188)
17. Die Siebzehnte Bekanntmachung vom 3. 6. 1944 (RABL. S. I 200)
18. Die Achtzehnte Bekanntmachung vom 17. 7. 1944 (RABL. S. I 255)
19. Die Neunzehnte Bekanntmachung vom 22. 7. 1944 (RABL. S. I 256)
20. Die Zwanzigste Bekanntmachung vom 25. 7. 1944 (RABL. S. I 258)
21. Die Einundzwanzigste Bekanntmachung vom 27. 7. 1944 (RABL. S. I 261)
22. Die Zweiundzwanzigste Bekanntmachung vom 4. 9. 1944 (RABL. S. I 305)
23. Die Dreiundzwanzigste Bekanntmachung vom 16. 9. 1944 (RABL. S. I 323)
24. Die Vierundzwanzigste Bekanntmachung vom 2. 10. 1944 (RABL. S. I 369)
25. Die Fünfundzwanzigste Bekanntmachung vom 5. 10. 1944 (RABL. S. I 374)
26. Die Sechsendzwanzigste Bekanntmachung vom 30. 10. 1944 (RABL. S. I 392)
27. Die Siebenundzwanzigste Bekanntmachung vom 4. 12. 1944 (RABL. S. I 424)
28. Die Achtundzwanzigste Bekanntmachung vom 20. 12. 1944 (RABL. 1945 S. I 2).

— GV. NW, 1959 S. 85.

2162

Berichtigung

Betrifft: Satzung des Landesjugendamtes Rheinland. Vom 20. 2. 1959 (GV. NW. S. 43).

In § 4 muß es unter (3) richtig heißen: „Die weiteren 8 stimmberechtigten Mitglieder . . .“.

— GV. NW. 1959 S. 88.